

**Gesetz
über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)**

Ausserkraftsetzung vom 27.01.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: **832.01**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst*

I.

Der Erlass [832.01](#) Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen vom 04.11.1992 (ABAG) (Stand 01.01.2010) wird aufgehoben.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Aufhebung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bern, 27. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Jost
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 27. Januar 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 17. Februar 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert): 17. Mai 2016

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 16. Juni 2016

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.